

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Verordnung der Gemeinde Oßling über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBl. S. 42) wird verordnet:

§ 1

1) Nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten dürfen in der Gemeinde Oßling Verkaufsstellen für die Abgabe von Blumen am 2. Sonntag im Mai (Muttertag) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

2) Abs. 1 gilt nur für Verkaufsstellen, welche Blumen ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Waren dürfen während der zugelassenen Öffnungszeiten nicht abgegeben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen:

Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

Blumen sind Schnittblumen, Zierpflanzen, Trockenblumen und Gestecke sowie Grünpflanzen, auch Balkon- und Beetpflanzen, jedoch keine Bäume und Sträucher.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oßling, den 06.09.2007

Hetmann
Bürgermeister

(DS)